

Richtlinie zur Anzeige und Verfolgung von auf das Land Mecklenburg-Vorpommern übergegangenen Schadensersatzansprüchen bei Verletzung oder Tötung von Landesbediensteten sowie Versorgungsberechtigten und deren Angehörigen
(SEVV M-V) - AmtsBl. M-V 2020 Nr. 27 S. 281ff vom 22.06.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

viele wissen es nicht: Wenn bei einem Unfall ein Dritter schuldhaft oder möglicherweise mitschuldig ist, muss dieses Ereignis an das Finanzministerium gemeldet werden. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist der o.g. Erlass. ([https://wir.m-v.de/static/LOTSE/Zentrale%20Angebote/Rechtliches/AmtsBl.M-/Dateien/AmtsBl. M-V 2020/letzte%20AK_AmtsBl_27.pdf](https://wir.m-v.de/static/LOTSE/Zentrale%20Angebote/Rechtliches/AmtsBl.M-/Dateien/AmtsBl._M-V_2020/letzte%20AK_AmtsBl_27.pdf))

Warum ist das so wichtig?

Weil das Land in solchen Fällen Ersatzansprüche geltend machen kann – etwa für gezahlte Bezüge, Heilbehandlungskosten oder Unfallfürsorgeleistungen. Wird ein Unfall nicht gemeldet, können diese Ansprüche nicht durchgesetzt werden. Das bedeutet: dem Land entgeht viel Geld.

Wen betrifft das?

Diese Meldepflicht gilt **nicht nur für Beamtinnen und Beamte sowie Beihilfeberechtigte**, sondern **auch für Arbeiterinnen, Arbeiter, Angestellte und Tarifbeschäftigte**.

Auch bei diesen Personengruppen kann das Land beispielsweise im Falle von Gehaltsfortzahlungen oder anderen Leistungen Ersatzansprüche geltend machen.

Welche Unfälle sind zu melden?

Alle Unfälle, bei denen Sie oder Ihre beihilfeberechtigten Angehörigen verletzt (oder getötet) wurden und ein Dritter den Unfall verursacht hat oder verursacht haben könnte – auch wenn die Schuldfrage unklar oder strittig ist.

Dazu gehören insbesondere:

- **Dienst- und Arbeitsunfälle** (einschließlich Wegeunfälle), z. B.
 - Verkehrsunfälle auf dem Weg zur Arbeit
 - Sturz auf vereistem Gehweg
 - Hundebiss während des Dienstes
- **Unfälle in der Freizeit** (im In- oder Ausland), z. B.
 - Verkehrsunfälle (Auto, Fahrrad, Motorrad, zu Fuß)
 - Sportunfälle (z. B. Skiunfall)
 - Stürze wegen defekter Spielgeräte oder ungesicherter Gehwege
 - Tierbisse
 - Behandlungsfehler von Ärzten
 - tätliche Angriffe

Auch **Schadensfälle durch Unterlassen** (z. B. fehlende Streu- und Räumspflicht) sind meldepflichtig.

Wie erfolgt die Meldung?

- Bitte zeigen Sie den Unfall über Ihre Dienststelle an.
- *Wenn Sie nicht möchten, dass andere von einem privaten Unfall erfahren, können Sie die Meldung auch direkt und verschlossen an das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung mit dem Vermerk „vertrauliche Personalangelegenheit“ senden.*
In diesem Fall wird die weitere Korrespondenz ausschließlich direkt mit Ihnen geführt.

Wichtige Hinweise:

- Auch ältere Schadensereignisse können noch gemeldet werden, da besondere Verjährungsfristen gelten.
- Im Zweifel gilt: **Lieber einen Unfall zu viel als zu wenig melden!**
- Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit telefonisch zur Verfügung.

Die Angaben werden ausschließlich benötigt, um mögliche Ersatzansprüche des Landes gegen den Schädiger geltend zu machen. Für Ihre eigenen Leistungen (z. B. Beihilfe, Unfallausgleich) hat die Meldung keinerlei Auswirkungen.

☞ **Jede Meldung zählt – nur so stellen wir sicher, dass nicht das Land, sondern der Verursacher die Kosten trägt.**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Cornelia Müller

Anlage: Unfallmeldung